Gemeinde Simplon



BURGER-REGLEMENT

Burgerreglement der Burgergemeinde Simplon vom 31. Dezember 1993

Die Burgerversammlung vom 31. Dezember 1993, Eingesehen die Artikel 69, 75, 80-82 der Kantonsverfassung, Eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften,

Auf Antrag der Burgerversammlung

beschliesst:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Das vorliegende Burgerreglement enthält im Rahmen der Verfassung und der Gesetzte die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Burgervermögens, sowie die Erteilung der Burgerrechte und die Einburgerungsgebühren.
- Art. 2

 1 Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung werden, solange die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, die Verwaltung und Bewirtschaftung des Burgervermögens dem Gemeinderat übertragen.
 - 2 In diesem Fall ernennt die Burgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus drei (3) Burgern zusammengesetzte Kommission.
 - 3 Diese Kommission wird anlässlich der ersten Burgerversammlung nach der Erneuerung der Munizipalbehörden bezeichnet. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach dem Majorzsystem. Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht, so erfolgt die Wahl stillschweigend.
 - 4 Die Kommission bildet sich selbst. Bei Interessenkonflikten zwischen Einwohner- und Burgergemeinde ist sie vom Gemeinderat zu konsultieren.

- **Art. 3** 1 Burger von Simplon sind:
 - a) die im Familienregister des Zivilstandsamtes eingetragenen Personen;
 - b) Personen, die das Gemeindeburgerrecht aufgrund der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung erwerben;
 - c) Personen, die das Burgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erwerben.
 - 2 Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenburger.
- Art. 4 Im vorliegenden Reglement bezeichnet der Begriff Burger die Angehörigen der Burgerschaft von Simplon beiden Geschlechtes.
- Art. 5

 1 Bei Ausübung eines Rechts pro Haushalt, wird jeder in Simplon wohnsässige Burger mit getrenntem Haus und Herd als Haushalt führender Burger betrachtet.
 - 2 Die Burgerinnen und Burger der Burgerschaft Simplon sind gleichberechtigt.

Kapitel II

Burgervermögen

- Art. 6 1 Das Vermögen der Burgergemeinde Simplon besteht nämlich aus:
 - Überbauten und nicht überbauten Grundstücken;
 - Wäldern:
 - Alpen und Weiden;
 - Kapitalien und Guthaben;
 - allen anderen erworbenen und verfallen Güter;
 - Gastbetrieb:
 - Kiesausbeute.
 - 2 Das Burgervermögen ist in der Vermögensrechnung und den Inventaren lückenlos an- und nachzuführen.

- **Art. 7** 1 Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglementes können diese Güter:
 - von der Burgergemeinde selbst bewirtschaftet werden,
 - von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung, usw.).
 - den Burgern zur Nutzung überlassen werden.
 - 2 Die Burgergemeinde behält jedoch die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Drittpersonen bewirtschafteten oder Nutzung überlassenen Güter.

Art. 8 Bodenverkauf / Bodenrecht

- 1 Flächen, die kleiner als 10m² sind und an Privatboden angrenzen, sollen an den jeweiligen Gesuchsteller verkauft und nicht mehr im Baurecht abgegeben werden.
- 2 Derselbe Eigentümer kann nur einziges Mal Burgerboden zu seinem angrenzenden Besitz hinzukaufen.
- 3 Flächen, die grösser als 10m² sind, werden weiterhin im Baurecht abgetreten.
- 4 Die Gesuche sind jeweils von der Burgerversammlung zu genehmigen.

Kapitel III

Nutzung des Burgervermögens

- **Art. 9** 1 Die Nutzung ist vom effektiven Wohnsitz in der Gemeinde Simplon abhängig.
 - 2 Sofern das Reglement die Nutzung durch Nichtburger erlaubt, sind folgende Prioritäten zu beachten:
 - wohnsässige Burger
 - nicht wohnsässige Burger
 - wohnsässige Nichtburger
 - andere Personen.

Art. 10 Die wohnsässigen Ehrenburger und die wohnsässigen Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinburgerung oder die erleichterte Einburgerung gewährt wurde, haben Anspruch auf den Burgernutzen.

Kapitel IV

Naturalleistung

A. Wälder

- Art. 11 1 Grundsätzlich erfolgt die Bewirtschaftung der Wälder durch die Burgergemeinde allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften in einem Forstrevier.
 - 2 Die Burgergemeinde tritt den Organisationen bei, welche den Zielen der Forstgesetzgebung entsprechende Waldbewirtschaftung und Waldpflege bezwecken.
- Art. 12

 1 Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten der Burgergemeinde kann diese den Burgern zu Vorzugsbedingungen Bau und Brennholz liefern.
 - 2 Die Zuwendung von stehendem Verteilungsholz ist nicht gestattet. Das Fällen und Rüsten von Verteilungsholz hat unter Aufsicht des kommunalen Forstdienstes zu erfolgen. Besondere, von der Burgerversammlung genehmigte Bestimmungen regeln diese Befugnisse, bestimmen die Anspruchsberechtigten und setzen die Bedingungen fest.

B. Alpen/Weiden

- Art. 13 Für die Nutzung der Alpen und Weiden gilt die bestehende Gemeindeverordnung vom 24. Mai 1967.
- Art. 14 Nutzungsberechtigte sind nach Art. 9 Abs. 2 dieses Reglementes.

Kapitel V

Barnutzen

- Art. 15

 1 Soweit die finanzielle Lage es erlaubt, kann die Burgergemeinde den Burgern Bargeld zulasten ihres buchhalterischen Überschusses, aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Zwecken ausrichten.
 - 2 Die Burgergemeinde kann eine Bargeldleistung reduzieren oder verweigern, wenn der Anspruchsberechtigte bereits im Genusse einer Naturalleistung ist.
 - 3 Bespiele von Beteiligten:
 - Krankenkassen,
 - Ausbildungshilfe (Schulkosten, Stipendien, Studiendarlehen, usw.);
 - Bescheidene Einkünfte (AHV-Rentner usw.);
 - Unterstützung von Familien mit bescheidenem Einkommen;
 - Hilfe für den Bau von Sozialwohnungen;
 - Hilfe an die Landwirtschaft.
 - 4 Um gesetzesmässig zu sein, haben die Beteiligungen:
 - Der allgemeinen finanziellen Lage der Burgergemeinde Rechnung zu tragen:
 - Die Zuwendungen nur auf dem buchhalterischen Überschuss zu gewähren,
 - Der finanziellen Lage der Anspruchsberechtigten Rechnung zu tragen (Zuwendung entsprechend Einkommen).

Kapitel VI

Erteilung des Burgerrechtes

Art. 16

1 Das Gesuch um Einburgerung in die Burgergemeinde von Simplon muss schriftlich an den Gemeinderat gerichtet werden. Der Bewerber muss die für die Erlangung des Schweizer- und Walliser Burgerrechts in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen festgelegten Bedingungen erfüllen.

- 2 Das Einburgerungsgesuch gilt, ausser bei ausdrücklichem Verzicht, auch für den Ehegatten und die im Zeitpunkt des Gesuchs minderjährigen Kinder des Bewerbers.
- Art. 17

 1 Damit das Gesuch in Erwägung gezogen werden kann, muss der Bewerber seinen Wohnsitz seit mindestens 5 Jahren auf dem Territorium der Gemeinde Simplon haben.
 - 2 Diese Wohnsitzbedingung ist auf den Ehegatten des Bewerbers und seine minderjährigen Kinder nicht anwendbar.
- **Art. 18** Die Burgerversammlung ist allein zuständig zur Erteilung des Burgerrechtes.
- Art. 19
 1 Die Erteilung des Burgerechts an Walliser und Miteidgenossen, welche seit 15 Jahren wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.
 - 2 Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde einreichen. Bleiben vorbehalten die durch die Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen (Gültigkeit der Abstimmung) vorgesehenen Beschwerdefristen.
- Art. 20 Die Einburgerungsgebühren werden in einem Anhang des vorliegenden Reglementes festgehalten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologierung durch den Staatsrat.
- Art. 21

 1 Auf Antrag des Gemeinderates kann die Burgerversammlung an besonders verdienstvolle Personen oder an Personen, welche der Burgergemeinde von Simplon hohe Dienste erwiesen haben, das Ehrenburgerrecht verleihen.
 - 2 Für die Verleihung des Ehrenburgerrechts wird keine Gebühr gefordert.
 - 3 Auch ein Burger kann Ehrenburger werden.

Kapitel VII

Schlussbestimmungen

- Art. 22 Die Burgergemeinde von Simplon tritt dem Verband der Walliser Burgergemeinden bei.
- **Art. 23** 1 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden mit Bussen von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- bestraft.
 - 2 Die Bussen werden vom Burgerrat nach Anhören des Zuwiderhandelnden festgesetzt. Gegen die Bussverfügung kann beim Burgerrat Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid ist innert 30 Tagen beim Bezirksrichter von Brig mit Berufung anfechtbar. Im übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechte.
- **Art. 24** 1 Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglementes ist die Burgerversammlung zuständig.
 - 2 Bei Beginn jeder Verwaltungsperiode unterbreitet der Gemeinderat der Burgerversammlung die nötigen Anpassungen der im vorliegenden Reglement oder seinen Beilagen vorgesehenen Tarife und Gebühren.
- Art. 25 Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Homologierung durch den Staatsrat in Kraft. Es hebt alle anderen, ihm widersprechenden Vorschriften auf.

So angenommen an der Burgerversammlung vom 31. Dezember 1993.

So homologiert an der Staatsratssitzung vom 04. Mai 1994.

Burgergemeinde Simplon

Der Präsident: Der Schreiber:

Leopold Zenklusen Josef Escher

Anhang

I Einburgerung-Tarife

1. Ausländer Ehepaar Fr. 15'000.-- höchstens

Minderjährige Fr. 1'500.--

2. Schweizerbürger Ehepaar Fr. 7'000.--

Minderjährige Fr. 800.--

3. Walliser Ehepaar Fr. 6'000.--

Minderjährige Fr. 500.--

II Naturalgaben

- 1. Der Neuburger hat eine echte Walliser Kanne 3lt. mit Gravur und Wappen zu stiften.
- 2. Er spendet einen Burgertrunk in Simplon Dorf. Der Burgertrunk kann von maximal zwei Neuburgern durchgeführt werden.
- 3. Es steht dem Neuburger frei, ob er den am Einburgerungstrunk anwesenden Burgern ein Geschenk überreicht.

So beschlossen von der Burgerversammlung vom 31. Dezember 1993.

Burgergemeinde Simplon

Der Präsident: Der Schreiber:

Homologiert durch den Staatsrat in seiner Sitzung vom 4. Mai 1994.